

## Das prekäre Paradigma der Resozialisierung

Schmidt-Semisch, Henning

Veröffentlichungsversion / Published Version

Rezension / review

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schmidt-Semisch, H. (2021). Das prekäre Paradigma der Resozialisierung. *Soziopolis: Gesellschaft beobachten*.  
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-81189-4>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:  
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

### Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:  
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Henning Schmidt-Semisch | Rezension | 01.02.2021

## **Das prekäre Paradigma der Resozialisierung**

**Doppelrezension zu "Mangelhaft. Hinter den Mauern deutscher Gefängnisse" von Mehmet Daimagüler und Ernst von Münchhausen und "Geschlossene Gesellschaft. Das Gefängnis als Sozialversuch – eine bundesdeutsche Geschichte" von Annelie Ramsbrock**



**Mehmet Daimagüler / Ernst von Münchhausen**  
**Mangelhaft . Hinter den Mauern deutscher Gefängnisse**  
Deutschland  
München 2019: Karl Blessing  
S. 272, EUR 22,00  
ISBN 978-3896676085



**Annelie Ramsbrock**  
**Geschlossene Gesellschaft . Das Gefängnis als Sozialversuch – eine bundesdeutsche Geschichte**  
Deutschland  
Frankfurt am Main 2020: S. Fischer  
S. 416, EUR 25,00  
ISBN 978-3100025173

Das Strafrecht, so hat es der niederländische Kriminologe Herman Bianchi einmal formuliert, gehöre (wie etwa auch das Militär) zu jenen Institutionen unserer Kultur, die

zwar am wenigsten bedroht seien, zugleich aber auch am meisten angezweifelt würden.<sup>1</sup> Die Zweifel am Strafrecht sind meist vor allem Zweifel am Strafvollzug, wobei die Stoßrichtung der Kritik recht unterschiedlich sein kann. Während die einen bemängeln, es handele sich in der Bundesrepublik weniger um Straf- als vielmehr um Hotel- oder Kuschelvollzug, und ein Ende der ‚Sozialromantik‘ fordern sowie längere Strafen anmahnen, steht für andere die Erreichbarkeit der zentralen Strafzwecke – nämlich Resozialisierung, Spezial- und Generalprävention – ganz grundsätzlich infrage: Kritisiert wird zum Beispiel die mangelnde Effektivität der Freiheitsstrafe, die (kontraproduktive) Stigmatisierung, aber auch die Prisonisierung der Inhaftierten, das heißt ihre allmähliche Anpassung an die im Gefängnis geltenden Normen, die Reduzierung komplexer Problemlagen auf schuldige Individuen, die Leidzufügung als solche und vieles mehr. Den beiden hier zu besprechenden Büchern ist gemeinsam, dass sie eher die letztere Perspektive einnehmen und insbesondere die Idee und vor allem die Praxis der Resozialisierung kritisch sehen.

Wie eine Gesellschaft ticke, so die Autoren von *Mangelhaft*, wie menschlich oder mitfühlend sie sei, erkenne man an ihrem Umgang mit den Ausgestoßenen, zum Beispiel eben mit Inhaftierten. Allerdings ist dieser erste Satz des Buches dann keineswegs Programm: Bezüge zwischen gesellschaftlichen Entwicklungen und Gefängnis stellen Mehmet Daimagüler und Ernst von Münchhausen nur vereinzelt her; auch ordnen sie die dargestellten Sachverhalte nicht wirklich ein, weder soziologisch noch in anderer Hinsicht. Das bedeutet allerdings nicht, dass das Buch für interessierte Lai\*innen nichts zu bieten hätte. Im Gegenteil sprechen die Autoren gerade in der Einleitung zahlreiche kritische Aspekte von Strafrecht und Kriminalpolitik knapp, aber präzise an: die unterschiedlichen Inhaftierungsraten und Interpretationen der lebenslangen Haft in den USA und der BRD, die Problematiken der Three-Strikes-Gesetze sowie der Todesstrafe in den USA, das Weiterleben nationalsozialistischer Gesetze sowie die staatliche Bestrafung von Ehebruch (bis 1969) und Homosexualität (bis 1994) in der BRD, die Abhängigkeit der Strafhöhe von der fachlichen Qualität der Rechtsanwält\*innen, aber auch von den Strafbedürfnissen der Staatsanwält\*innen und Richter\*innen usw. Obwohl alle diese Aspekte darauf verweisen, dass Gerechtigkeit eine brüchige und wandelbare Angelegenheit ist, bauen die beiden Autoren dies doch nicht zu einem konsistenten Gedanken aus, sondern bleiben eher kursorisch-deskriptiv.

Das gilt auch für die Ausführungen zum Strafvollzug im zweiten Teil der Einleitung, die zunächst die großen Unterschiede der einzelnen Haftanstalten mit Blick zum Beispiel auf die architektonisch-baulichen Zustände, die personelle Ausstattung, die Ausgestaltung der

Zellen oder die Einkaufsmöglichkeiten skizzieren. Im Anschluss folgen die Gedanken eines (unschuldig) Inhaftierten über seine Verhaftung und eine „Reise im Gefängnisbus“ (S. 39 ff.) quer durch Deutschland. Den größten Teil des Buches (S. 79–248) nehmen allerdings die Beschreibungen von 15 Justizvollzugsanstalten ein, die – wie in einem Reiseführer – anhand der Kategorien „Kurzgeschichte“, „Leben & Arbeiten“, „Wohnen & Schlafen“ sowie „Essen & Trinken“ erfolgen. Abschließend stellt das Autorenduo 15 vermeintliche „Gefängnismythen auf den Prüfstand“ und versorgt die Lesenden mit einem „Knastwörterbuch“. Auch wenn das aufgrund des anekdotisch-deskriptiven Duktus nicht immer deutlich wird, so wollen die Rechtsanwältin Daimagüler und von Münchhausen wohl deutlich machen, dass Resozialisierung im ‚Knastalltag‘ allenfalls eine untergeordnete Rolle spielt, wenn man sie überhaupt als eine realistische Zielkategorie von Inhaftierung verstehen kann. Denn: „Wie soll ein Mensch zu einem sozialeren Menschen geformt werden, wenn ihn der Staat als Erstes seiner sozialen Umgebung, seiner Familie, seinen Freunden, seinen Arbeitskollegen entreißt? [...] Wie soll er soziales Verhalten erlernen, wenn er seiner Freiheit beraubt, einer hundertprozentigen Fremdbestimmung unterworfen wird?“ (S. 27)

\*\*\*

Mit diesen und ähnlichen Fragen beschäftigt sich auch Annelie Ramsbrock in *Geschlossene Gesellschaft*, nimmt dabei allerdings explizit die Perspektive der Historikerin ein. Mithilfe der Gefängnisreform will sie den Versuch der bundesdeutschen Demokratie nachzeichnen, den Strafvollzug an ihr gesellschaftliches Selbstverständnis anzupassen. Dabei begreift sie das „Resozialisierungsprogramm als eine Wissens- und Werteordnung, in der die neue westdeutsche Demokratie ihren Begriff von persönlicher Freiheit sowie ihr Verhältnis dazu in einem Ausnahmezustand – dem Freiheitsentzug – organisiert hat“ (S. 12). Die Studie ist in drei große Teile gegliedert und untersucht den Zeitraum zwischen 1945 und 1985, wobei ein Schwerpunkt auf der Zeit vom Beginn der 1960er- bis zum Ende der 1970er-Jahre liegt.

Der erste Teil des Buches ist mit „Strafvollzug und Menschenformung: Die Resozialisierungs-idee im 20. Jahrhundert“ überschrieben. Die Autorin geht hier zunächst noch einmal auf die Praxis der Freiheitsstrafe vor 1945 ein und verdeutlicht, dass aufgrund personeller Kontinuitäten (sowohl im universitären als auch im administrativen Bereich) auch nach dem Krieg erb- und kriminalbiologische Ansätze weiterbestanden hätten, die erst in den 1960er-Jahren von der Sozialisationstheorie abgelöst worden seien. Unter „Sozialisation“ habe man dabei den Prozess der Verinnerlichung von sozialen und kulturellen Werten verstanden. Abweichendes Verhalten war demnach die Folge eines

Mangels an Sozialisation, den es im Rahmen einer Nach- beziehungsweise Resozialisierung im Strafvollzug auszugleichen galt. Zugleich habe sich auf politischer und (verfassungs-)rechtlicher Ebene die Ansicht durchgesetzt, dass der Staat aufgrund des Sozialstaatsgrundsatzes, aber auch mit Blick auf die Menschenwürde verpflichtet sei, Rechtsbrecher als unvollkommene Gesellschaftsmitglieder zu behandeln, die durch geeignete Maßnahmen wieder einzugliedern seien. Der aus der Sozialisationstheorie abgeleitete Resozialisierungsgedanke habe in Kombination mit dem sozialpolitischen Selbstverständnis des bundesdeutschen Gemeinwesens, wie es sich Ende der 1960er-Jahre herausbildete, schließlich zum Erlass eines Strafvollzugsgesetzes geführt (1973), das die Resozialisierung, also die Fähigkeit des Gefangenen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 2 StVollzG), als Vollzugsziel festschrieb (S. 85).

Im zweiten Teil der Studie untersucht die Autorin das Gefängnis als Ort der Resozialisierung und die dortige Behandlung der Gefangenen. Im Fokus stehen dabei zunächst die Mitarbeitenden des Aufsichtsdienstes, die den intensivsten Kontakt zu den Inhaftierten hätten und denen dementsprechend schon in den 1960er-Jahren zunehmend eine tragende Rolle bei der Resozialisierung der Gefangenen zugesprochen worden sei. Allerdings habe es dagegen von Seiten der Bediensteten, die häufig noch im militarisierten nationalsozialistischen Strafvollzug ausgebildet worden waren, aber auch ihrer Vorgesetzten Vorbehalte und Widerstände gegeben. Zudem sei das Verhältnis von Bediensteten und Gefangenen durchaus auch von Gewalt geprägt gewesen. Insofern habe das Gefängnis als „totale Institution“ (Goffman) nicht „in dem Maße an das sozialreformerische Ziel einer ‚Demokratisierung der Institutionen‘ angepasst werden“ (S. 124) können wie dies bei Schulen oder Universitäten der Fall gewesen sei.

Ein weiterer Punkt war die Arbeit der Gefangenen, die vor dem Hintergrund internationaler Menschenrechtsabkommen trotz weiter bestehender Arbeitspflicht keine zusätzliche Strafe mehr sein sollte, stattdessen schrieb man ihr nun eine therapeutische Bedeutung zu. Auch wenn die Bezahlung der Gefangenen nur einen Bruchteil der extramuralen Löhne betrug – was sich im Übrigen bis heute nicht wesentlich geändert hat –, so galt der Aufbau eines affinen Verhältnisses zur Erwerbsarbeit doch als wesentlicher Schritt im Resozialisierungsprozess: „So wie der bundesdeutsche Strafvollzug insgesamt im Sinne eines demokratischen Gesellschaftsverständnisses reformiert werden sollte, so wurde auch die Gefangenenarbeit dem Ziel der Resozialisierung, das dieses Gesellschaftsverständnis zum Ausdruck brachte, untergeordnet.“ (S. 127) Ähnliches galt für die Freizeit: Auch wenn die intramurale Freizeitgestaltung von manchen als „Gegenkraft zu den resozialisierungsfeindlichen Hafteinflüssen der Anstalt“ (S. 165) gesehen wurde, so

waren hierbei über die Idee der Resozialisierung „Menschenführung und Selbstführung [...] unmittelbar miteinander verflochten“ (S. 160). Freizeit-, gruppen-, kunst- oder sportpädagogische Maßnahmen sollten die Gefangenen zu einer „sinnvollen Freizeitgestaltung“ erziehen und zugleich „der sozialen und persönlichen Formung des Einzelnen“, der „Aneignung von gesellschaftlichen Werten“ (S. 163) sowie insgesamt als „soziales Trainingsfeld“ (S. 172) dienen.

Besonders lesenswert ist im Anschluss das Kapitel zu „Sozialtherapie und Kastration“. Die Autorin zeichnet nach, wie in den 1960er-Jahren gegen erheblichen Widerstand einzelne sozialtherapeutische Anstalten entstanden. In den 1970er-Jahren ging allerdings im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Veränderungen die sowieso geringe Reformbereitschaft bereits wieder zurück. Gleichwohl konnte, so Ramsbrock, die Sozialtherapie mit ihrem Bestreben, „die geschlossene Gesellschaft zu öffnen“ (S. 228), Erfolge vorweisen und stieß auch bei den Gefangenen auf Akzeptanz. Insgesamt sei Kriminalität damals als Krankheit betrachtet worden, die mithilfe von wissenschaftlichem (Resozialisierungs-)Wissen therapiert werden könne. Vor diesem Hintergrund habe man auch die chirurgische Kastration von Sexualstraftätern, sogenannten Sexopathen, nicht nur als äußerst effektiv, sondern auch als moralisch und ethisch tragbar und für mit der Menschenwürde vereinbar erachtet: „Obwohl die chirurgische Kastration dem Resozialisierungsparadigma fundamental widersprach, wurde sie auf die gleiche Weise wie die Sozialtherapie legitimiert.“ (S. 235) Und das bis heute: In einem Bericht des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CTP) war die Bundesregierung 2010 aufgefordert worden, Schritte einzuleiten, um die chirurgische Kastration als Behandlung von Sexualstraftätern zu beenden. Dies ist der Autorin zufolge allerdings bis heute nicht geschehen, stattdessen erklärte die Bundesregierung noch im Jahr 2015, „dass die Möglichkeit einer freiwilligen Kastration grundsätzlich keine Bestrafung von Sexualstraftätern darstelle“ (S. 246). Sie würde vor allem deshalb bis heute praktiziert, weil die freiwillige Kastration die Heilung oder Linderung schwerer Erkrankungen sowie seelischer Störungen oder Leiden ermögliche, die mit dem abnormen Geschlechtstrieb des jeweiligen Straftäters zusammenhängen.

Im dritten Teil des Buches, „Eigenlogiken der Gefängnisgesellschaft – Grenzen der Resozialisierung“, thematisiert die Autorin den grundsätzlichen „Zielkonflikt zwischen In-Gewahrsam-Nehmen und Resozialisierung“ (S. 252). Zudem verweist sie auf die negativen Aspekte der Prisonisierung und vor allem der Insassenkultur, die durch eine klare Rangordnung und ebenso klare Werte und Normen geprägt gewesen sei. Dabei



unterschieden sich die intramuralen Werte nicht sonderlich von denen der Gesellschaft draußen, nur bezogen sie sich hinter Gittern auf das spezifische Miteinander in der totalen Institution: „Brach ein Insasse mit den jeweiligen Werten oder Verhaltenskodizes der Insassenkultur, musste er mit harten Strafen der Binnengesellschaft rechnen, wobei die Anwendung körperlicher Gewalt die wahrscheinlichste war, gefolgt von sozialer Isolierung.“ (S. 269) Wie schon in den Kapiteln zuvor kommen auch hier die Gefangenen ausführlich zu Wort, unter anderem durch Zitate aus Gefangenenzeitungen, sie teilen die Bedenken und insbesondere auch die Gefängniskritik der kritischen Kriminologie. Die Zusammenschau aller Perspektiven und Aussagen zeigt für Ramsbrock die Einigkeit von Gefangenen und Verantwortlichen darin, „dass die Haft den Insassen beschädigen kann und daran auch die Reformversuche nichts geändert hatten. [...] Das Resozialisierungsparadigma setzte ein autonomes Subjekt voraus, dass selbstverantwortlich handelt. [...] Zugleich bestand die Resozialisierung aber letztlich darin, den Gefangenen zu einem angepassten Subjekt zu machen.“ (S. 266) Dieser Widerspruch habe dazu geführt, dass die Sozialwissenschaftler\*innen, die noch in den 1960er-Jahren den Resozialisierungsvollzug gefordert hatten, zwanzig Jahre später zu seinen größten Kritiker\*innen gehörten und bis heute gehören.

Gleichwohl bestimmt das Resozialisierungsparadigma, das „gleichermaßen Teil der deutschen Vergangenheitsbewältigung *und* der Neuerfindung des bundesdeutschen Rechtsstaates war“ (S. 308), auch heute noch den Zweck der Freiheitsstrafe. Die Untersuchung von Annelie Ramsbrock zeigt einerseits, wie wichtig und in gewissem Sinne alternativlos das Paradigma war, um den Strafvollzug in der bundesdeutschen Demokratie nach 1945 verfassungskonform zu denken und zu gestalten. Andererseits macht die Studie deutlich, wie wenig reformierbar der Strafvollzug und wie widersprüchlich und prekär die darin verortete Resozialisierung war und ist. Dies meinte wohl auch der norwegische Kriminologe Thomas Mathiesen, als er Anfang der 1990er-Jahre das ‚neue Gefängnis‘ als eines bezeichnete, „das – wenn es fertig errichtet ist – auf fundamentale Weise wie das alte Gefängnis wird“.<sup>2</sup>

Insgesamt kann man sagen, dass sich die beiden hier besprochenen Bücher zwar aus ähnlicher Perspektive einem gemeinsamen Gegenstand widmen, dass sie sich aber in Aufbau, Form, Stil und Zielgruppe stark unterscheiden. Während *Mangelhaft. Hinter den Mauern deutscher Gefängnisse* populärwissenschaftlich-anekdotisch daherkommt und auf die Angabe von Quellen nahezu vollständig verzichtet, ist *Geschlossene Gesellschaft. Das Gefängnis als Sozialversuch* eine sehr gut lesbare, akribisch recherchierte, detail- und quellenreiche Habilitationsschrift zur Geschichte des Strafvollzugs in der Bundesrepublik

Deutschland im Allgemeinen und zum Resozialisierungsparadigma im Besonderen. Zwar wird auch aus Annelie Ramsbrocks Arbeit nicht ersichtlich, wie die Dilemmata zwischen Freiheitsentzug und sozialer Einbindung, zwischen Fremdbestimmung und Erziehung zur Selbstverantwortung gelöst werden könnten, aber das ist schließlich auch nicht die Aufgabe einer historischen Abhandlung.



## Endnoten

1. Herman Bianchi, Das Tsedeka-Modell als Alternative zum konventionellen Strafrecht, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 18 (1974), 1, S. 89–110, hier S. 89.
2. Thomas Mathiesen, Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangenenbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit, übers. von Knut Papendorf, Bielefeld 1993, S. 177.

### **Henning Schmidt-Semisch**

Henning Schmidt-Semisch ist Professor am Fachbereich Human- und Gesundheitswissenschaften der Universität Bremen und leitet im Institut für Public Health und Pflegeforschung die Abteilung Gesundheit und Gesellschaft.

**Dieser Beitrag wurde redaktionell betreut von** Wibke Liebhart.

**Artikel auf soziopolis.de:**

<https://www.sozopolis.de/das-prekaere-paradigma-der-resozialisierung.html>